



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

12. Dezember 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
226
bei Antwort bitte angeben

(60 Exemplare)

Sylvia Löhmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**Unterrichtung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung
über die Auswirkungen der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4
Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der
Sekundarstufe I (APO-S I) bei Anmeldeüberhängen zum 31. De-
zember 2016**

Auskunft erteilt:
Ursula v. Schönfeld
Telefon 0211 5867-3341
Telefax 0211 5867-3676
ursula.vonschoenfeld@
msw.nrw.de

Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Bericht zu den Auswirkungen
der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 Verordnung über die Ausbil-
dung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I.



Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhmann

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Unterrichtung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung über die Auswirkungen der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) bei Anmeldeüberhängen zum 31. Dezember 2016

I. Ausgangslage:

Nach der Einführung der Sekundarschule als neue Schulform in § 17 a Schulgesetz NRW (SchulG) durch das 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 wurde mit der Neufassung der APO-S I vom 2. November 2012 das Aufnahmekriterium „Leistungsheterogenität bei einem Anmeldeüberhang“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 APO-S I um die Schulform Sekundarschule ergänzt. Für die Schulform Gesamtschule war dieses Kriterium schon immer anzuwenden. Das Kriterium Leistungsheterogenität ist zudem Wesensbestandteil der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (§§ 17, 17a SchulG). Bei Schulen in privater Trägerschaft sind die Aufnahmekriterien der APO-S I bei Anmeldeüberhängen für die beiden Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule nicht bindend. Insofern bezieht sich die Evaluation auch ausschließlich auf öffentliche Schulen.

In dem Entwurf zur Änderung der APO-S I wurde die Regelung wie folgt begründet:

„Die gleichgewichtige Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit bei einem Anmeldeüberhang ist auch bei einer Sekundarschule zu beachten, da sie ebenfalls eine Schule des längeren gemeinsamen Lernens ist. Die öffentlichen Schulträger sind schulgesetzlich verpflichtet, ein ausreichendes Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler vorzuhalten.“

II. Berichtspflicht:

§ 47 Absatz 5 APO-S I a.F. (*nunmehr § 48 Absatz 5 – Änderungsverordnung zur APO-S I vom 16. März 2016*) bestimmt, dass das MSW die Auswirkungen der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 bei Anmeldeüberhängen überprüft und dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2016 berichtet.

Hintergrund für diese Berichtspflicht waren Sorgen, die im Gesetzgebungsverfahren und der Verbändeanhörung geäußert worden waren: Die Auswahl nach Leistungsheterogenität auch bei der Sekundarschule könne sich zum Nachteil derjenigen Kinder auswirken, die bislang die Hauptschule angesteuert hätten. Denn Sekundarschulen würden zukünftig voraussichtlich häufig die Hauptschulangebote im ländlichen Raum ablösen, so dass sichergestellt werden müsse, dass alle Schülerinnen und Schüler, die dies wünschen, wohnortnah beschult werden können. Es müsse vermieden werden, dass diese Kinder bei Wegfall von Schulformen des

gegliederten Systems ortsnahe keine für sie passende Schule mehr erreichen könnten und weitere Schulwege auf sich nehmen müssten.

Im Rahmen einer Besprechung mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulkonsensfraktionen am 15. August 2012 wurde deshalb zusammenfassend verabredet, dass die Leistungsheterogenität als Auswahlkriterium bei Anmeldeüberhängen auch für die Sekundarschule aufgenommen werden sollte. Denn auch das Signal an die leistungsstärkeren Schülerinnen und Schüler, dass ihre Anmeldung erwünscht sei, sei wichtig. In § 47 APO-S I sollte zugleich aber die Pflicht für eine zeitnahe Evaluation der Auswirkungen aufgenommen werden. Damit wurde auch den Bedenken, die im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung der APO-S I vom Philologenverband und einigen Elternverbänden geäußert wurden, Rechnung getragen.

Die dargestellten Diskussionsprozesse im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der APO-S I verdeutlichen: Maßgeblich für die Einfügung der Berichtspflicht war das Bedürfnis, die Auswirkungen der Umgestaltung örtlicher Schullandschaften durch Errichtung von Sekundarschulen im Hinblick auf die Sicherung einer wohnortnahen Schulversorgung gerade auch für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler nachzuvollziehen.

Im engeren Sinne beschränkt sich der Berichtsauftrag somit auf die Betrachtung der Auswirkungen der Anwendung des Aufnahmekriteriums Leistungsheterogenität an Sekundarschulen. Nachdem sich jedoch viele Schulträger – auch im ländlichen Raum – stattdessen für die Schaffung neuer Gesamtschulangebote entschieden haben, ist es sachgerecht, auch die seit dem Schuljahr 2012/2013 errichteten Gesamtschulen im Rahmen des Berichtes mit in den Blick zu nehmen. Die Formulierung des § 47 Absatz 5 APO-S I (*nunmehr § 48 Absatz 5 – Änderungsverordnung zur APO-S I vom 16. März 2016*), Auswirkungen der Leistungsheterogenität bei Anmeldeüberhängen zu überprüfen, lässt dies zu. Denn sprachlich bezieht sie sich nicht ausschließlich auf die Schulform Sekundarschule.

III. Auswertung:

Die Auswertung hat ergeben, dass die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Befürchtung nicht eingetreten ist. Durch die Einführung der Sekundarschule als weitere Schulform des längeren gemeinsamen Lernens und die Aufnahme des Auswahlkriteriums der Leistungsheterogenität bei Anmeldeüberhängen in der APO-S I haben nach wie vor auch schwächere Schülerinnen und Schüler, die bislang die Hauptschule gewählt hatten, eine ihrem Wohnort nahe Schule gefunden. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sich im Berichtszeitraum die Aufnahmekapazität der Sekundarschulen als insgesamt ausreichend erwiesen hat. Die weit überwiegende Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler konnte mit dem gewünschten Schulplatz versorgt werden, ohne dass es zu einer hohen Zahl von Abweisungen kam.

Im laufenden Schuljahr gibt es 117 Sekundarschulen – 10 davon in privater Trägerschaft - und seit dem Schuljahr 2011/2012 wurden 104 neue Gesamtschulen – 13 davon in privater Trägerschaft - (Stand: Schuljahr 2016/2017) errichtet (Abbildung 1).

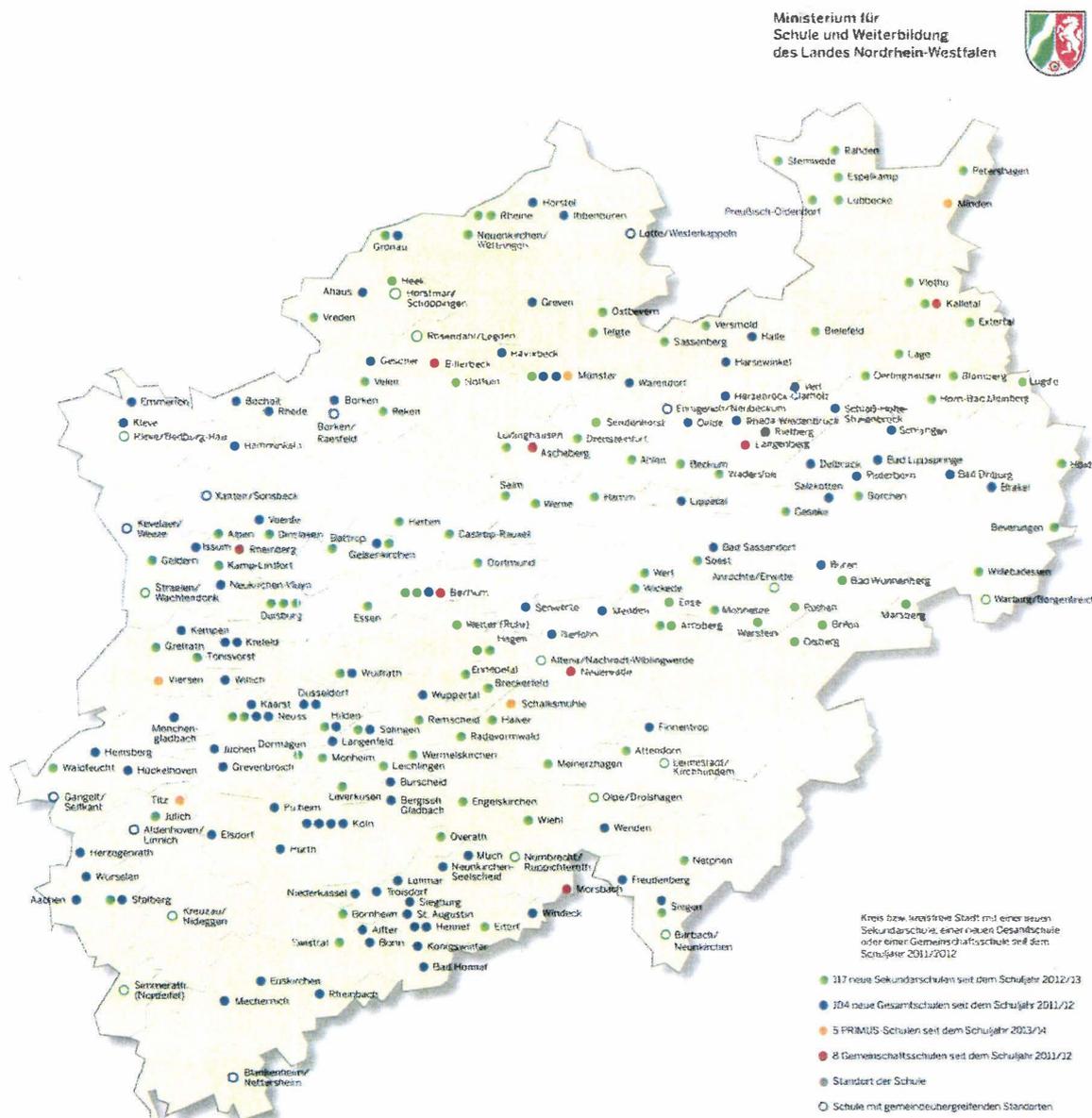


Abbildung 1 (Stand: 1. August 2016)

1. Anmeldeüberhänge

Ein Anmeldeüberhang liegt immer dann vor, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule übersteigt. Die Aufnahmekapazität bestimmt sich nach der für die Schule genehmigten Anzahl der Parallelklassen i.V.m den Klassenbildungswerten nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW (in der Regel oberer Bandbreitenwert, unter Berücksichtigung von Möglichkeiten zur Begrenzung der Aufnahmekapazität gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW).

2. Sekundarschulen

Im laufenden Schuljahr hatte keine der insgesamt 107 öffentlichen Sekundarschulen Anmeldeüberhänge. Alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler konnten aufgenommen werden und auch alle leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler fanden damit an einer Sekundarschule einen Platz.

In den vorangegangenen Schuljahren wurden an insgesamt 53 Schulen mindestens einmal weniger Schülerinnen oder Schüler aufgenommen als ursprünglich angemeldet.

In 34 Fällen reichte dabei die Aufnahmekapazität der Schule aufgrund der genehmigten Zügigkeit grundsätzlich aus, um alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Die Diskrepanz zwischen Anmeldezahl und tatsächlich aufgenommenen Schülerinnen oder Schülern hatte demnach andere Gründe, z.B. Umorientierung der Eltern oder Vorschlag eines anderen Förderortes für Schülerinnen oder Schülern aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldezahlen im Februar eines Jahres erhoben werden, die Zahl der tatsächlich aufgenommenen Schülerinnen und Schüler aber erst nach den Sommerferien (August / September) abgefragt wird. In dem dazwischen liegenden Zeitraum können sich Veränderungen ergeben haben, die aber nicht darauf zurückzuführen sind, dass Schülerinnen oder Schüler aufgrund von Leistungsheterogenität abgewiesen wurden.

In 14 Fällen reichte die Aufnahmekapazität aufgrund der genehmigten Zügigkeit der Schule nicht aus. In diesen Fällen wurde inzwischen darauf reagiert, durch Erhöhung der Zügigkeit oder durch die Bildung von Mehrklassen, um Abweisungen zu vermeiden. Insbesondere die Bildung von Mehrklassen erweist sich dabei als flexibles Mittel, um auf Schwankungen bei Anmeldezahlen zu reagieren und die Schulversorgung in einzelnen Schuljahren durch eine temporäre Kapazitätserhöhung zu sichern.

In 5 Fällen mussten Schülerinnen oder Schüler aufgrund Überschreitung der Aufnahmekapazität abgewiesen werden, ohne dass die Zügigkeit erhöht oder eine Mehrklasse gebildet wurde. Alle betroffenen Orte verfügen jedoch noch über sonstige weiterführende Schulen. Die zuständigen Bezirksregierungen berichteten, dass nach ihrem Kenntnisstand alle an diesen Schulen nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ortsnah beschult werden konnten.

3. Gesamtschulen

An den seit dem Schuljahr 2012/2013 neu errichteten öffentlichen Gesamtschulen gab es mehr Abweisungen als an Sekundarschulen, weil hier größere Anmeldeüberhänge bestanden.

Zum laufenden Schuljahr konnten an 81 % aller neu gegründeten Gesamtschulen alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

19 % aller neu gegründeten Gesamtschulen verzeichneten zum Schuljahr 2016/2017 Anmeldeüberhänge. An diesen Schulen musste ein Auswahlverfahren stattfinden.

Das im Folgenden beispielhaft dargestellte engmaschige, aufgrund von Verwaltungsvorschriften grundsätzlich für alle Schulformen verbindliche, Verfahren gewährleistet, dass es nach den Erkenntnissen der Schulaufsicht keine unversorgten Schülerinnen oder Schüler im Berichtszeitraum gab.

Ebenfalls sicherten diese ineinandergreifenden Verfahrensschritte, dass der Gesichtspunkt der Leistungsheterogenität nicht für die Abweisung von Schülerinnen und Schülern entscheidend wurde:

1. Schritt:

Grundlage des im Rahmen des Verteilungsverfahrens spezifisch bei Gesamtschulen (und auch Sekundarschulen) zu berücksichtigenden Gesichtspunktes der Leistungsheterogenität bei Anmeldeüberhängen ist die Bestimmung des § 17 Schulgesetz, wonach die Gesamtschule in einem differenzierenden Unterrichtssystem Bildungsgänge unterschiedlicher Schulformen anbietet. Die Leistungsheterogenität der Schülerschaft ist damit bereits Wesensbestandteil der Gesamtschule.

Zur Gewährleistung der erforderlichen Leistungsheterogenität bildet eine Gesamtschule mit Anmeldeüberhängen in einem ersten Schritt in der Regel zwei oder drei gleich große Leistungsgruppen („Töpfe“) auf der Grundlage der Zeugnisnoten der Grundschule. Maßgeblich sind dabei vor allem die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Es können aber auch andere Fächer einbezogen werden. Einige Gesamtschulen bilden Leistungsgruppen auf der Grundlage der Schulformempfehlung der Grundschule. Aus jeder Leistungsgruppe werden gleich viele Schülerinnen und Schüler aufgenommen und auf die zu bildenden Klassen verteilt.

Besteht *innerhalb der Leistungsgruppen* ein Anmeldeüberhang, sichert ein abgestimmtes Verfahren, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch tatsächlich einen wohnortnahen Schulplatz erhält:

2. Schritt:

Im schulinternen Verteilungsverfahren wird dann eines oder mehrere der Kriterien nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 APO-S I Geschwisterkinder, ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen, ein ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache, Schulwege

oder Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule berücksichtigt. Soweit diese Kriterien nicht ausreichen, um die Aufnahmeentscheidungen treffen zu können, führen die Schulen häufig ein Losverfahren durch. Um auch dabei die Leistungsheterogenität angemessen berücksichtigen zu können, wird das Losverfahren - sofern erforderlich - für jede Leistungsgruppe separat durchgeführt.

Außerhalb des Auswahlkriteriums „Leistungsheterogenität“ steht es der Schulleitung frei, welche der genannten Auswahlkriterien herangezogen werden. Die getroffene Auswahl muss dann in allen Verfahren gleichmäßig angewendet werden.

Der Umstand, innerhalb der unteren Leistungsgruppe zu den Leistungsschwächeren zu gehören, ist dabei kein zusätzliches Auswahlkriterium und reduziert die Aufnahmechance nicht. Es gibt mithin keine Doppelanwendung des Merkmals Leistungsheterogenität.

3. Schritt:

Weiterhin kann ein abgestimmtes Verteilungsverfahren zwischen den Schulen einer Schulform erfolgen:

- (1) Bei einem erwarteten Anmeldeüberhang an einer oder mehreren Schulen einer Schulform kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zulassen (vgl. VV 1.1.2 zu § 1 Absatz 1 APO-S I).
- (2) Im Zuge der Vereinbarungen der Arbeitsgruppe „Aufnahmeverfahren in der Sekundarstufe I“, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bezirksregierungen, wurde 2013 aufgenommen, dass der Schulträger im Anmeldeformular zusätzlich einen verbindlichen Zweitwunsch für eine weitere Schule oder eine bestimmte Schulform abfragen kann (vgl. VV 1.1.4 zu § 1 Absatz 1 APO-S I).

Um auf Anmeldeüberhänge an einzelnen Gesamtschulen angemessen reagieren zu können, werden in einigen Kommunen bei der Anmeldung die Zweitwünsche der Eltern für den Fall erfasst, dass ihr Kind aufgrund zu erwartender Anmeldeüberhänge nicht an der von ihnen gewünschten Schule aufgenommen werden kann. Über den Zweitwunsch können die Eltern entweder - soweit vorhanden - eine andere Schule gleicher Schulform oder eine andere Schulform in erreichbarer Nähe angeben. Verpflichtend ist dies für die Eltern jedoch nicht.

- (3) Bereits seit 2007 soll eine Schule mit Anmeldeüberhang sich mit benachbarten Schulen abstimmen. In einem ersten Verfahrensschritt verständigen sich die Schulleitungen untereinander, ob und an welchen Schulen noch freie Schulplätze vorhanden sind und wo abgewiesene Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Schulformwunsch

aufgenommen werden können. Sollten auf dieser Stufe nicht alle Schülerinnen und Schüler verteilt werden können, folgt in einem zweiten Verfahrensschritt eine Koordinierung der Aufnahmeentscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers.

In sogenannten Koordinierungsgesprächen gelingt es auf diese Weise unter Einbeziehung von Schulaufsicht und Schulträger meist, diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht an der von den Eltern zunächst gewünschten Schule (Erstwunsch) aufgenommen werden konnten, auf aufnahmefähige Schulen zu verteilen. Auf diese Weise wird auch für die Schülerinnen und Schüler, die nicht an der Gesamtschule ihrer Wahl aufgenommen werden konnten, eine wohnortnahe Beschulung sichergestellt.

4. Schritt:

Schließlich unterrichtet die weiterführende Schule die Grundschule über die Aufnahme jeder Schülerin und jedes Schülers und diese überprüft anhand der Rückmeldung, ob alle Schülerinnen und Schüler zu einer weiterführenden Schule aufgenommen worden sind (vgl. 1.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 4. Februar 2007, BASS 12-51 Nr.5). Über mögliche Problemfälle informiert die Kommune auch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Durch diese bisher beschriebenen, vielfältigen Instrumentarien wird unter der Voraussetzung einer bedarfsgerechten Ausgestaltung des örtlichen Schulangebotes durch die Schulträger (s.u.) gewährleistet, dass der Elternwunsch sowohl im Hinblick auf die gewählte Schulform als auch auf den konkreten Schulwunsch weitgehend Berücksichtigung findet. Allerdings erfassen die Bezirksregierungen keine Individualdaten abgelehnter Schülerinnen und Schüler und deren Aufnahme in anderen Schulformen oder Schulen. Deshalb kann keine Auskunft dazu erfolgen, ob für einzelne Schülerinnen oder Schüler, die keinen Schulplatz an ihrer Wunschschule gefunden haben, eine ortsnahe Beschulung sichergestellt werden konnte. Die Schulpflichtüberwachung stellt jedoch sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler auch tatsächlich eine Schule besucht.

Das für die Schulform Gesamtschule dargestellte Verfahren würde entsprechend auch eine Berücksichtigung der Schulformwünsche leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler gewährleisten, sollten sich zukünftig auch an Sekundarschulen verstärkt Anmeldeüberhänge ergeben.

4. Schulorganisatorische Maßnahmen

Aufgrund der Verpflichtung aus § 80 SchulG obliegt es dem Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung, bei kontinuierlichen Anmeldeüberhängen sein vorhandenes Schulangebot zu prüfen und es

gegebenenfalls nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse anzupassen. Der Schulträger entscheidet in eigener kommunaler Zuständigkeit über die konkrete schulorganisatorische Maßnahme wie die Errichtung einer Schule oder die Erhöhung oder Verringerung der Zügigkeit. Es ist also vorrangig seine Aufgabe, eine wohnortnahe Beschulung der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen, indem er sowohl das Schulangebot als auch die Schulgrößen bedürfnisgerecht ausgestaltet.

In Einzelfällen wird in Absprache mit der Schulaufsicht auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, über die genehmigte Zügigkeit hinaus an der Schule befristet eine Mehrklasse einzurichten, wenn das Raumangebot der Schule dies zulässt, um so flexibel auf Anmeldeüberhänge zu reagieren.

5. Praxisbeispiele

An zwei Kreisen soll beispielhaft für das Aufnahmeverfahren zum Schuljahr 2016/2017 aufgezeigt werden, ob das Aufnahmekriterium Leistungsheterogenität bei einem Anmeldeüberhang zu Problemen bei der ortsnahen Beschulung von Schülerinnen und Schüler führen kann.

- (1) Ausgewählt wurde der ländlich geprägte Kreis Soest mit acht öffentlichen Sekundarschulen und zwei öffentlichen Gesamtschulen.



Abbildung 2

Die Sekundarschule Conrad-von-Ense-Schule in Ense hatte einen einzigen Anmeldeüberhang. Die abgelehnte Schülerin mit Wohnsitz in Werl wurde an der Sälzer-Sekundarschule in Werl aufgenommen.

Die Hannah-Arendt-Gesamtschule in Soest hatte 49 und die Gesamtschule in Lippstadt hatte 73 Anmeldungen mehr als vorhandene

Schulplätze. Über den schulischen Verbleib der abgelehnten Schülerinnen und Schüler liegen der Bezirksregierung keine Erkenntnisse vor. Wegen ebenfalls fehlender Problemhinweise bei der Schulpflichtüberwachung ist aber davon auszugehen, dass alle Schülerinnen und Schüler mit Schulplätzen versorgt sind.

Beispielsweise verfügte in einem ca. 10 km Umkreis um Soest, soweit auch eine Aufnahme an der Sekundarschule Soest nicht möglich gewesen sein sollte, nach den Informationen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung nach Abschluss des Anmeldeverfahrens die Sekundarschule Möhnesee noch über Aufnahmekapazitäten. In einem Umkreis von ca. 15 km um Lippstadt sind in den Nachbarkommunen die Sekundarschulen Anröchte/Erwitte, Geseke und Wadersloh erreichbar. Daraus ergibt sich, dass die an den Gesamtschulen abgewiesenen Kinder bei Bedarf jedenfalls einen Schulplatz an einer anderen Schule des längeren gemeinsamen Lernens erhalten konnten.

- (2) Weiterhin wurde die Städteregion Aachen wegen ihrer überwiegenden Zahl an Gesamtschulen betrachtet. Dort gibt es zehn öffentliche Gesamtschulen (drei Errichtungen ab 2012/2013) und zwei öffentliche Sekundarschulen. Darüber hinaus verfügt die Städteregion Aachen auch noch über ein weitgehend gut ausgebautes Netz an Schulangeboten des gegliederten Systems.

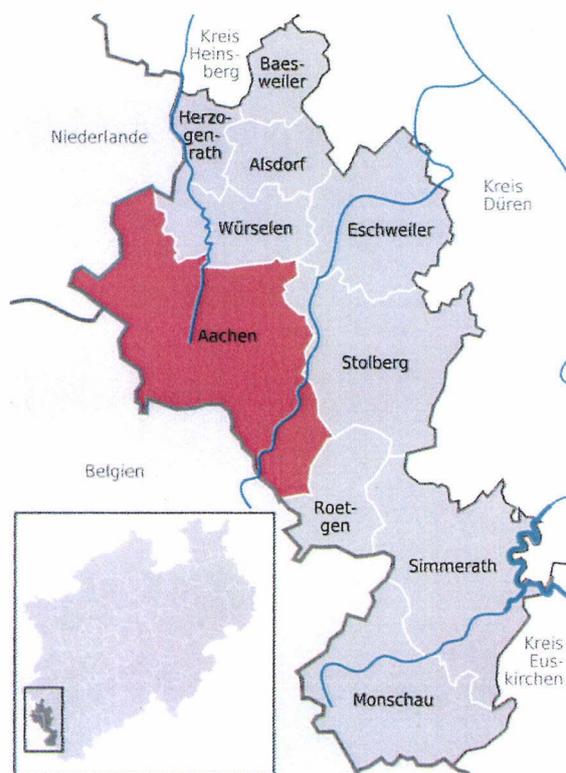


Abbildung 3

Die beiden Sekundarschulen (Stolberg, Schulverband Nordeifel) hatten im Schuljahr 2016/2017 keine Anmeldeüberhänge. Bei den insgesamt zehn Gesamtschulen überschritt in sieben Fällen die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität. An den drei Schulstandorten (Herzogenrath, Würselen, Stolberg), in denen seit dem Schuljahr 2012/2013 die Real- und Hauptschulangebote im Zuge der Errichtung von Gesamtschulen aufgelöst wurden, konnten jedoch alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler an den neuen Gesamtschulen aufgenommen werden. In Stolberg ergibt sich darüber hinaus die Situation, dass mit der örtlichen Sekundarschule ein weiteres aufnahmeberechtigtes Schulangebot des längeren gemeinsamen Lernens vorlag.

Soweit an den übrigen sieben Gesamtschulen Anmeldeüberhänge bestanden, ist angesichts des weiterhin gut ausgebauten Schulangebotes des gegliederten Systems und der neuen Schulen des längeren gemeinsamen Lernens in der Region davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler geeignete wohnortnahe Schulplätze zur Schulpflichterfüllung gefunden haben.

6. Fazit

Das Auswahlkriterium Leistungsheterogenität wird ausschließlich im Fall eines Anmeldeüberhangs an einer öffentlichen Gesamtschule oder einer öffentlichen Sekundarschule herangezogen. Besteht dagegen an einer dieser Schulen kein Anmeldeüberhang, werden alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

Nach den dem Ministerium vorliegenden Informationen hat die Anwendung des Kriteriums Leistungsheterogenität für die Schulform Sekundarschule nicht zu Problemen geführt, Schülerinnen und Schüler ortsnahe beschulen zu können.

Bei den stark nachgefragten Gesamtschulen wird das oben näher beschriebene Instrumentarium angewandt. Schulträger tragen durch Mehrklassenbildung, Erweiterung der Zügigkeit oder durch Errichtung weiterer Gesamtschulen dem Bedürfnis nach einem solchen Angebot Rechnung. Dies zeigt sich schon in der Zahl von 91 öffentlichen Gesamtschulen, die im Zeitraum vom Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2016/2017 errichtet wurden.